

Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II beziehungsweise auf Sozialgeld?

Einen Antrag auf Arbeitslosengeld II können generell nur "Erwerbsfähige" stellen. Dazu zählen alle 15- bis jünger als 65-Jährigen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Dies gilt auch für allein erziehende Mütter oder Väter mit Kindern unter drei Jahren, auch wenn ihnen die Aufnahme einer Arbeit nicht "zugemutet" werden kann.

Arbeitslosengeld II ist, anders als die frühere Arbeitslosenhilfe, keine individuelle Leistung mehr, sondern wird, ähnlich wie die Sozialhilfe, für Kinder und Ehe- oder Lebenspartner, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, die sogenannte Bedarfsgemeinschaft, gezahlt, wenn das gemeinsame Einkommen und Vermögen nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreicht. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Familie und der Partner, den Arbeitslosen mit dem eigenen Einkommen und Vermögen unterstützen. Auch von sonstigen Verwandten, die im Haushalt leben, wird grundsätzlich erwartet, dass sie für ihre Angehörigen aufkommen. Künftig ist also entscheidend, wer, wo und mit wem zusammenlebt. Um Rechtsnachteile zu vermeiden, sollten unter dem Punkt III. „Persönliche Verhältnisse“ im Arbeitslosengeld II-Antrag nur Personen eingetragen werden, bei denen klar ist, dass sie mit dem Antragsteller gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wenn Verwandte oder Verschwägerter mit dem Antragsteller nur die Wohnung teilen, aber nicht gemeinsam „aus einem Topf“ wirtschaften, sollte dies am besten schriftlich auf einem Extrablatt ausgeführt werden. Lebt das gut verdienende volljährige Kind noch im gemeinsamen Haushalt, kann die grundsätzlich bestehende gesetzliche Vermutung, dass das Kind Unterhalt leistet, durch eine anders lautende Erklärung des Kindes widerlegt werden.

Besonderes Streitpotential ist zukünftig bei den eheähnlichen Lebensgemeinschaften angelegt. Auch der nichteheliche Partner ist zur Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen verpflichtet. Wird die Auskunft verweigert, entfällt der Anspruch auf Leistung zu Lasten des anderen Partners. Das Bundesverfassungsgerichts hat jedoch bereits entschieden, dass nicht jedes Paar eine „eheähnliche Gemeinschaft“ darstellt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Partnerschaft auf Dauer angelegt und so eng verfestigt ist, dass von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen in Notfällen erwartet werden kann. Indiz hierfür sind in erster Linie die Dauer der Beziehung und die Frage, ob aus einem gemeinsamen Topf gewirtschaftet wird. Außerdem müssen die Partner zusammenleben. Reine Wohngemeinschaften stellen dagegen auch zukünftig keine Haushaltsgemeinschaft dar. Gerade hier sollte durch individuelle Miet- oder Untermietverträge dokumentiert werden, dass die Wohnung lediglich geteilt wird.

Leistungen nach dem neuen Gesetz zur "Grundsicherung für Arbeitssuchende", so der offizielle Name von „Hartz IV“, können zudem auch nicht erwerbsfähige Angehörige erhalten, die mit einem Hilfebedürftigen in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Diese Unterstützung für Angehörige nennt sich Sozialgeld. Ausschlaggebend ist auch hier die "Bedarfsgemeinschaft". Der entscheidende Unterschied zwischen den Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ist die Erwerbsfähigkeit. Auch Bezieher von Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung können einen Anspruch auf Sozialgeld haben, wenn diese Renten nur auf Zeit gewährt werden.

Auszubildende und Studierende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können jedoch an Auszubildende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form eines Darlehens gezahlt werden.

